



Stellungnahme

Energie und Rohstoffe

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Dokumenten Nr.
D 0354

Datum
25. Juni 2010

Seite
1 von 4

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

In § 2 des Entwurfs werden u. a. Energielieferanten (Ziffer 12) und Energieunternehmen (Ziffer 13) definiert. Die Definition ist aus unserer Sicht nicht eng genug gefasst. Es besteht in der derzeitigen Fassung des Entwurfs die Gefahr, dass auch Industrieunternehmen, die industrielle Objekt- und/oder Werknetze betreiben und über diese Netze eigene oder zum Teil ehemalige Konzerngesellschaften beliefern, unter vorgenannte Ziffern und damit in den Anwendungsbereich (§ 1) des Entwurfs fallen. Aufgrund der derzeitigen Fassung können nach unserem Verständnis somit auch Objektnetzbetreiber in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, weil in den Objektnetzen auch solche Kleinabnehmer vorhanden sein können. Die im besonderen Teil der Begründung des Entwurfs genannten Präzisierungen bzw. Ausnahmen reichen aus unserer Sicht nicht aus, um vorgenanntes Problem zu lösen.

In § 2 sowie in der Begründung des Gesetzes sollte deshalb klargestellt werden, dass industrielle Unternehmen mit Objekt- und/oder Werknetzen, die Endkunden beliefern, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und somit von den Verpflichtungen, die Energielieferanten und Energieunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu erfüllen haben, ausgenommen werden.

Zu § 3 Energieeinsparziele:

Gemäß § 3 Abs. 2 sind Maßnahmen „wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können“. Diese Legaldefinition orientiert sich ersichtlich an § 5 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden. Sie ist im Rahmen dieses Gesetzentwurfs – soweit es sich auf Industrie und Gewerbe bezieht – jedoch nicht sachgerecht.

Eine Amortisation orientiert an der Nutzungsdauer ist mit einem sehr langen Zeithorizont verbunden, der sich nicht mit den bei den Unternehmen für Investitionen erforderlichen wesentlich kürzeren Amortisationszeiten deckt. In der Industrie wird die Wirtschaftlichkeit in der Regel an der Elle alternativer Verwendung der Investitionsmittel gemessen. Die Bewertung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt unternehmensindividuell nach unterschiedlichen Kriterien: Neben Amortisationszeiten können auch unternehmensstrategische Erwägungen,

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband BUSINESSEU-
ROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1
F: 030 2028-2

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
B.Jahn@bdi.eu

mittelfristig geplante Ersatz- oder Modernisierungsmaßnahmen, die zeitliche Machbarkeit sowie die Finanzierungsbedingungen eine Rolle spielen. Welche Kriterien im Einzelfall herangezogen werden, liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens.

Es wird deshalb davon abgeraten, eine Legaldefinition im Gesetz zu verankern.

Wir schlagen vor, § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu streichen.

Zu § 4 Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsmächtigung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sollen Energielieferanten ihre Endkunden u. a. über „Energiedienstleister mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung“ (Ziff. 1) sowie „Anbieter von Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, die unabhängig von den Energieunternehmen durchgeführt werden“ (Ziff. 2) unterrichten.

Eine derartige Pflicht würde vom Energielieferanten eine vorherige regionale Marktanalyse erfordern. Kosten und Nutzen würden hierbei in keinem vernünftigen Zusammenhang stehen. Ziel der Energiedienstleistungen sollen individuell passgenaue Lösungen für jeden Haushalt sein. Diese könnte ein Energielieferant jedoch weder bei den Energiedienstleistern oder Anbietern von Audits abfragen, noch entsprechend veröffentlichen.

Wir schlagen vor, die Wörter „mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 zu streichen.

Unabhängig von dieser Anmerkung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 in der derzeitigen Fassung auch im Übrigen nicht sachgerecht. Es ist nicht sinnvoll, die Informationen an Endkunden zu den Anbietern von Energieaudits einzuschränken, wenn Energieunternehmen unabhängige Beratung selbst oder mit Partnern anbieten. Dies sieht § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 in der derzeitigen Fassung aber im Ergebnis vor. Erwägungsgrund 20 sowie Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie fordern die Mitgliedstaaten im Übrigen auf, allen Anbietern von Energiedienstleistungen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Aus oben genannten Gründen sollten die Worte „von den Energieunternehmen“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 gestrichen werden.

Zudem ist folgendes zu berücksichtigen: Energieaudits sind in der EDL-Richtlinie eng mit der Gebäudeeffizienzrichtlinie der EU verknüpft. Die Richtlinie sagt in Artikel 12 Abs. 3, dass ein Gebäudeenergieausweis nach der Gebäudeeffizienzrichtlinie allen Anforderungen an Energieaudits der EDL-Richtlinie entspricht. Der Gesetzentwurf schränkt jedoch in der derzeitigen Fassung Energieaudits auf Unternehmen und Personen ein, die nicht mit Energieunternehmen verbunden sind. Zahlreiche Energieunternehmen, die heute Energieaudits nach EDL-Richtlinien-Maßstäben anbieten, wären im Nachhinein de facto ausgeschlossen. Das Gesetz würde somit in der derzeitigen Fassung dazu führen, dass der sich

in Deutschland entwickelnde Markt für Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen bei den Energieunternehmen zurückgedrängt würde. Nicht zuletzt daher ist die im Gesetz bisher vorgesehene Ausweitung staatlicher Regulierung auf die Wertschöpfungsstufe Vertrieb und Energiedienstleistungen von Energieunternehmen nicht nur unnötig, sondern schädlich.

Zu § 5 Sorgspflicht der Energieunternehmen; Verordnungsermächtigung

„Für den Fall, dass den Endkunden ... keine als Voraussetzung für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage der ausreichenden Zahl von Anbietern im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung steht, tragen die Energieunternehmen für die Verfügbarkeit eines solchen Angebots auf eigene Kosten Sorge“ (§ 5 Abs. 1).

Die Regelungen in § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 sind in der derzeitigen Fassung rechtlich bedenklich. Sie diskriminieren die bestehenden Angebote von Energieunternehmen. Soweit der Gesetzentwurf von den Energieunternehmen fordert, Energiedienstleistungen oder Energieaudits durch unabhängig Dritte anbieten zu lassen und die hiermit verbundenen Kosten zu tragen (§ 5 Abs. 1), liegt ein verfassungsrechtlich ungerechtfertigter Eingriff in die Gewerbefreiheit und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Sinne von Artikel 12 und Artikel 14 GG (Grundgesetz) vor. Die Regelung verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG). Die Quersubventionierung dritter Energieanbieter hätte zwangsläufig höhere Energiepreise zur Folge. Damit würden die Energiekunden in ungerechtfertigter Weise zur Finanzierung anderer Energiedienstleistungsunternehmen herangezogen.

Weiterhin würde die weitreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in § 5 Abs. 3 gegen das Bestimmtheitsgebot (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) verstoßen. Nach dem Bestimmtheitsgebot sind Inhalt, Ausmaß und Zweck der Ermächtigungsgrundlage durch das Gesetz zu bestimmen und dürfen nicht auf den Ordnungsgeber übertragen werden. § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthält keinerlei Maßstäbe, in welcher Weise eine ausreichende Zahl von Anbietern von Energiedienstleistungen zu bestimmen ist und in welcher Weise die Energieunternehmen zu den Kosten heranzuziehen sind. Folglich ist dem Bestimmtheitsgebot bereits aus diesem Grunde nicht genüge getan.

Unabhängig von der derzeit bestehenden rechtlichen Diskriminierung wäre es auch nicht sachgerecht, dass Unternehmen verpflichtet werden sollen, Dritte mit der Beratung zur Einsparung ihres eigenen Produkts auf eigene Kosten zu beauftragen. Dies würde noch dadurch verschärft, dass die betroffenen Unternehmen damit nicht werben können, weil dies der vorgesehenen Unabhängigkeitsvorschrift im Gesetzentwurf zuwiderlaufen würde.

Wir schlagen deshalb vor, § 5 Abs. 1 – 3 zu streichen.

Zu § 10 Beirat:

Der in § 10 Abs. 1 vorgeschlagene „Beirat für Fragen der Energieeffizienz“ bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Fachwissen kann bereits von den bestehenden wissenschaftlichen Institutionen, Beratungsunternehmen und der Industrie zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 sollte gestrichen werden.

Sollte dies nicht mehr möglich sein, wären wir für eine entsprechende Berücksichtigung der Industrie als Mitglieder im Beirat dankbar.

Zu § 11 Datenerhebung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden verlangen.

Unabhängig von der Tatsache, dass die Daten laut Entwurf nur „in anonymisierter Form“ verlangt werden können (Satz 1) und die Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, als vertraulich zu kennzeichnen sind (Satz 2), bleibt die Gefahr bestehen, dass der Datenschutz verletzt wird. Zudem ist zu befürchten, dass der Wettbewerb um günstigen Energieeinkauf beeinträchtigt wird.

§ 11 sollte gestrichen werden.